STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	
Auskunft erteilt:	Herr Essmeier	2014/0016
Telefon:	02521 29-430	öffentlich

Bewilligung von Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
18.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die mit Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes vom 30. Januar 2014 der Stadt Beckum aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden wie folgt den städtischen Jugendeinrichtungen zugewiesen:

	Einrichtung	Förderung
a)	Freizeithaus Neubeckum	27.347,50 Euro
b)	Jugendtreff „Altes E-Werk“	27.347,50 Euro
	Summe	54.695,00 Euro

Kosten/Folgekosten

Für die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsteht – nach Abzug der Landeszuwendungen und sonstiger Einnahmen – in 2014 ein Zuschussbedarf von 382.650 Euro für beide Einrichtungen im Ergebnisplan. Mit dieser Zuschusshöhe ist auch in den Folgejahren zu rechnen.

Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist in den Produkten 060501 – Freizeithaus Neubeckum – und 060502 – Jugendtreff „Altes E-Werk – sichergestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit beruht auf den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2014 stellt das Land mit Zuwendungsbescheid vom 30. Januar 2014 für das Jahr 2014 für die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum 54.695 Euro zur Verfügung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über den Mitteleinsatz. Bedingungen für die Landesförderung sind

1. dass die zu fördernden Angebote in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und ebenfalls aus kommunalen Mitteln gefördert werden,
2. dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens das Zweifache für den selben Förderungsbereich an Eigenmitteln aufbringt und
3. dass die Gesamthöhe der Mittel für die freien Träger mindestens dem prozentualen Anteil entspricht, den diese am 31. Dezember des Vorjahres an der Förderung des örtlichen Jugendamtes hatte.

Freie Träger bieten offene Kinder- und Jugendarbeit nicht an. Entsprechende Anträge freier Träger liegen auch nicht vor. Daher soll die Förderung auf die beiden städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen Freizeithaus Neubeckum und Jugendtreff „Altes E-Werk“ jeweils hälftig verteilt werden.

Dieser Vorschlag entspricht den vorgenannten Bedingungen für die Landesförderung.

Anlage(n):

ohne